I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 29/83 DER KOMMISSION

vom 28. Dezember 1982

über die Lieferung verschiedener Partien Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1183/82 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1401/81 des Rates vom 19. Mai 1981 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1981 (3), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 zur Festlegung der Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 (4), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfeprgramme, die durch die im Anhang aufgeführten Verordnungen des Rates festgelegt worden sind, haben bestimmte Drittländer und Empfängerorganisationen die Lieferung der im Anhang aufgeführten Butteroilmengen beantragt.

Infolgedessen ist nach den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 der Kommission vom 14. Februar 1977 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Magermilchpulver und Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3474/80 (6), die Lieferung durchzuführen. Es ist erforderlich, insbesondere die Lieferfristen und Lieferbedingungen sowie das von den Interventionsstellen zur Bestimmung der Kosten anzuwendende Verfahren festzulegen.

Artikel 2 Absatz 2 der Verordnungen (EWG) Nr. 1401/81 und (EWG) Nr. 1039/82 sieht vor, daß, sofern die normale Preisentwicklung auf dem Markt nicht gestört wird, die Lieferung von Butter oder Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe durch Butter oder Butterfette, die auf dem Gemeinschaftsmarkt verfügbar sind, sichergestellt wird, falls die Marktlage es nicht erlaubt, die Lieferung aus der öffentlichen Lagerhaltung durchzuführen. Da die letztgenannte Bedingung erfüllt ist und die betroffenen Mengen nicht hoch genug sind, um die normale Preisentwicklung auf dem Markt zu stören, ist die Aufforderung zum Ankauf auf dem Markt angebracht, um die Lieferung von Butteroil sicherzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 303/77 veranlassen die im Anhang aufgeführten Interventionsstellen die Lieferung von Butteroil im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe laut den im Anhang genannten besonderen Bedingungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

---

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 141 vom 27. 5. 1981, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 43 vom 15. 2. 1977, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 363 vom 31. 12. 1980, S. 50.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. Dezember 1982

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

ANHANG (1)

Bezeichnung der Partie	A
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	Grenada
3. Bestimmungsland	
4. Gesamtmenge der Partie	15 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	britische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Butteroil / Gift of the European Economic Community to Grenada / For free distribution"
9. Lieferfrist	Verschiffung im Februar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält (5)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	B
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	IKRK
3. Bestimmungsland	Uruguay
4. Gesamtmenge der Partie	25 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	französische
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „URU-12 / Butteroil / Donación de la Comunidad económica europea / Acción del Comite internaciónal de la Cruz Roja / Destinado a la distribución gratuita / Montevideo“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Januar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Montevideo (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	Cruz Roja Uruguaya, Avenida 8 de Octubre, 2990, Montevideo (Uruguay)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	C
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1039/82 (Programm 1982)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1040/82
2. Empfänger	IKRK
3. Bestimmungsland	Äthiopien
4. Gesamtmenge der Partie	20 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter oder Sahne, die auf dem Markt der Gemeinschaft gekauft werden
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 2,270 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	ein rotes Kreuz mit den Abmessungen 10 × 10 cm und folgende Aufschrift in mindestens 1 cm hohen Buchstaben: „ETH 37 / Butteroil / Gift of the European Economic Community / Action of the International Committee of the Red Cross / For free distritution in Ethiopia“
9. Lieferfrist	Verschiffung so bald wie möglich und spätestens bis zum 31. Januar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Entladehafen Assab (Abladen auf Kai oder Leichter)
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	ICRC Delegation, P.O. Box 5701, Addis Abeba / Ethiopia (6)
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	freihändige Vergabe
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	—

Bezeichnung der Partie	D
1. Angewandte Verordnungen des Rates:	
a) Rechtsgrundlage	(EWG) Nr. 1401/81 (Programm 1981)
b) Zuweisung	(EWG) Nr. 1402/81
2. Empfänger	WEP
3. Bestimmungsland	Uganda
4. Gesamtmenge der Partie	400 t
5. Mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle	deutsche
6. Herkunft des Butteroils (2)	herzustellen aus Butter der Interventionsbestände
7. Besondere Merkmale und/oder Verpackung (3)	in Dosen zu 5 kg, die innen mit einer Schutzschicht versehen sind oder eine Behandlung erfahren haben, die gleichwertige Sicherheiten bietet
8. Aufschrift auf der Verpackung	„Uganda 2443 / Butteroil / Mombasa in transit to Tororo / Gift of the European Economic Community / Action of the World Food Programme“
9. Lieferfrist	Lieferung so schnell wie möglich und spätestens bis zum 28. Februar 1983
10. Lieferstufe und Lieferort	Verschiffungshafen der Gemeinschaft, der eine regelmäßige Verbindung mit dem Bestimmungsland unterhält
11. Mit der Entgegennahme beauftragte Vertreter des Empfängers (4)	—
12. Anzuwendendes Verfahren zur Bestimmung der Lieferkosten	Ausschreibung
13. Im Falle einer Ausschreibung: Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung der Angebote, jeweils 12 Uhr	24. Januar 1983

Vermerke:

(1) In den Fällen, in denen gemäß Punkt 12 eine Ausschreibung stattfindet, gilt dieser Anhang zusammen mit der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 95 vom 19. April 1977, Seite 7, veröffentlichten Bekanntmachung als Ausschreibungsbekanntmachung der betreffenden Interventionsstellen.

(2) Wenn es sich um Interventionsbestände handelt, wird eine zusätzliche Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften,* Ausgabe C, veröffentlicht, aus der sich die Lagerhäuser ergeben, in denen die Ware lagert.

(3) Andere als die im Anhang II zur Verordnung (EWG) Nr. 303/77 aufgeführten.

(4) Nur im Falle einer Lieferung „zum Entladehafen" und „frei Bestimmungsort"; siehe Artikel 5 und 13 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 303/77.

(5) Die Lieferung fob gilt als durchgeführt, und die Risiken gehen vom Zuschlagsempfänger auf den Begünstigten über, sobald die Erzeugnisse tatsächlich in dem für die Lieferung bestimmten Verschiffungshafen über die Reling des Schiffes gehoben werden.

(6) Der Zuschlagsempfänger muß eine Kopie der Versandpapiere senden an:

Délégation de la Commission des Communautés européennes
P.O. Box 5570
Addis-Abeba (Ethiopie)
Télex n° Delegeur 21135